



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Burgenlandstraße 7
Telefon: 0671 / 793-0
Internet: <http://www.lwk-rlp.de>

55543 Bad Kreuznach
Fax: 0671 / 793-1199
Email: weinbau@lwk-rlp.de

Information

01/2009

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Angabe der Bezeichnungen "Classic" und "Selection" für rheinland-pfälzische Qualitätsweine b. A.

Bestimmte Qualitätsweine dürfen ab der Ernte 2000 mit der Angabe "Classic" oder "Selection" bezeichnet werden. Die Landwirtschaftskammer will Sie über die Voraussetzungen für die Angabe der neuen Begriffe in der Weinbezeichnung informieren.

Die Rechtsgrundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in:

1. Anh. VII Abschn. B Nr. 1, lit. b -5. Gdstr.- VO (EG) Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999 (AbI. L 179 vom 14.07.1999, S. 1)
2. Art. 23; 24; Anh. III VO (EG) Nr.753/2002 vom 29. April 2002 (ABI. L 118 vom 04.05.2002, S. 1)
3. § 32 a-d Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583)
4. Landesverordnungen über Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete vom 18. Juli 1995 (GVBl. S.286 ff.)

Die Voraussetzungen für die Angabe **C L A S S I C**

1 Die Vertrags- und Meldeverpflichtung

Betriebe, die beabsichtigen, Qualitätswein mit der Bezeichnung "Classic" aus Erzeugnissen von Dritten abgefüllt in den Verkehr zu bringen, haben mit einem Erzeuger oder einem Erzeugerzusammenschluss eine Vereinbarung über die Lieferung und Abnahme einer bestimmten Menge an Trauben, Maische, Most oder Wein zu treffen und der zuständigen Stelle (in Rheinland-Pfalz der Landwirtschaftskammer) bis zum 1. September eines jeden Jahres den Abschluss der Vereinbarung anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

- a) Namen, Anschriften und Betriebsnummern der Vertragsparteien,
- b) Laufzeit des Vertrages,
- c) Mindestliefermenge aus der Ernte des laufenden Jahres und die
- d) Mindestabnahmemenge des laufenden Jahres.

Zur Erleichterung der Meldeverpflichtung halten die Weinbaudienststellen der Landwirtschaftskammer Meldevordrucke bereit.

Abweichend dürfen Abfüller die Bezeichnung verwenden, wenn die Erzeugnisse in der Weinbuchführung und den Begleitpapieren als Classic geeignet bezeichnet werden und diese von folgenden Betrieben erworben wurden.

- I. Einem Betrieb, der die Anforderungen unter 1 erfüllt hat.
- II. Einer nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaft, die das Erzeugnis ausschließlich aus Trauben ihrer Mitgliedsbetriebe hergestellt hat.
- III. Bei Vorlage mehrerer Erwerbsgeschäfte, sofern es sich beim ersten Erwerbsgeschäft um einen unter I oder II genannten Betrieb handelt.

Weinbaubetriebe, die aus selbsterzeugten Trauben Weine mit der Bezeichnung "Classic" herstellen, brauchen keine gesonderte Meldung abzugeben.

2 Die Herkunftsangaben

Als geografische Herkunftsangabe ist nur der Name des bestimmten Anbaugebietes zugelassen.

3 Die Jahrgangsangabe

Der Jahrgang ist in der Weinbezeichnung anzugeben.

4 Die zugelassenen Rebsorten und Mindestmostgewichte

Zugelassen für die Herstellung sind nur die nachfolgend aufgeführten Rebsorten. Der Wein muss mit Ausnahme der zum Süßen verwendeten Erzeugnisse aus zugelassenen Rebsorten hergestellt sein. Der bezeichnungsunschädliche Verschnitt mit einer anderen für Classic zugelassenen Rebsorte ist zulässig, sofern diese auch die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Zukauf der Süßreserve ist möglich.

Die Bezeichnung „Classic“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt.

Die Rebsorte ist in der Weinbezeichnung in Verbindung mit der Bezeichnung "Classic" anzugeben. Es darf nur eine einzige Rebsorte angegeben werden. Dabei darf Müller-Thurgau nur mit dem Synonym Rivaner und Ruländer nur mit der Bezeichnung Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot gris oder Pinot grigio angegeben werden.

Die Moste (auch für die Süßreserve) müssen die angegebenen Mindestmostgewichte erreicht haben und dürfen in dem gesetzlich zulässigen Rahmen (bis zu 28 g/l) angereichert sein:

Ahr

Riesling	7,7 % vol.	61 °Oe
Frühburgunder	9,3 % vol.	72 °Oe
Spätburgunder	9,3 % vol.	72 °Oe

Mittelrhein

Riesling	7,7 % vol.	61 °Oe
Rivaner	8,5 % vol.	67 °Oe
Grauer Burgunder	8,5 % vol.	67 °Oe
Weißburgunder	8,5 % vol.	67 °Oe
Spätburgunder	8,5 % vol.	67 °Oe

Mosel

Elbling	7,7 % vol.	61 °Oe
Rivaner	8,2 % vol.	65 °Oe
Riesling	7,7 % vol.	61 °Oe
Grauer Burgunder	8,5 % vol.	67 °Oe
Weißburgunder	8,5 % vol.	67 °Oe

Nahe

Rivaner	8,5 % vol.	67 °Oe
Riesling	8,0 % vol.	63 °Oe
Grauer Burgunder	8,5 % vol.	67 °Oe
Scheurebe	8,5 % vol.	67 °Oe
Silvaner	8,5 % vol.	67 °Oe
Weißburgunder	8,5 % vol.	67 °Oe
Dornfelder	9,8 % vol.	75 °Oe
Portugieser	8,5 % vol.	67 °Oe
Spätburgunder	8,5 % vol.	67 °Oe

Pfalz

Rivaner	8,8 % vol.	68 °Oe
Riesling	8,5 % vol.	67 °Oe
Grauer Burgunder	8,8 % vol.	68 °Oe
Weißburgunder	8,8 % vol.	68 °Oe
Dornfelder	9,8 % vol.	75 °Oe
Spätburgunder	8,8 % vol.	68 °Oe

Rheinhessen

Rivaner	8,8 % vol.	68 °Oe
Riesling	8,5 % vol.	67 °Oe
Grauer Burgunder	8,8 % vol.	68 °Oe
Silvaner	8,8 % vol.	68 °Oe
Weißburgunder	8,8 % vol.	68 °Oe
Chardonnay	8,8 % vol.	68 °Oe
Dornfelder	9,8 % vol.	75 °Oe
Portugieser	8,5 % vol.	67 °Oe
Spätburgunder	8,8 % vol.	68 °Oe

5. Der Gesamtalkoholgehalt

Der Gesamtalkoholgehalt des Weines muss im Anbaugebiet Mosel mindestens 11,5 % vol. (90,8 g/l) und in den anderen Anbaugebieten mindestens 12 % vol. (94,7 g/l) betragen.

6. Der Restzuckergehalt

Der Restzuckergehalt darf nicht über 15 g/l liegen und den Säuregehalt um nicht mehr als das Doppelte übersteigen. Eine Geschmacksangabe darf nicht angegeben werden.

7. Die Qualitätsweinprüfung

Im Antrag auf Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer ist die Bezeichnung "Classic" anzuführen. Die Bezeichnung ist nur für Qualitätswein zugelassen (Nicht für Prädikatswein, Perlwein b.A. und Sekt b.A.!).

Die Voraussetzungen für die Angabe *SELECTION*

1. Die Vertrags- und Meldeverpflichtungen

Betriebe, die beabsichtigen, Qualitätswein mit der Bezeichnung "Selection" aus der Erzeugung Dritter abgefüllt in den Verkehr zu bringen, haben mit einem Erzeuger oder einem Erzeugerzusammenschluss eine Vereinbarung über die Lieferung und Abnahme einer bestimmten Menge an Trauben, Maische, Most oder Wein zu treffen und der zuständigen Stelle (in Rheinland-Pfalz der Landwirtschaftskammer) bis zum 1. Mai eines jeden Jahres den Abschluss der Vereinbarung anzuzeigen. Die verwendeten Erzeugnisse müssen mit Ausnahme der zum Süßen Gegenstand der Vereinbarung gewesen sein. In der Anzeige sind anzugeben:

- a) Namen, Anschriften und Betriebsnummern der Vertragsparteien,
- b) Laufzeit des Vertrages,
- c) Mindestliefermenge aus der Ernte des laufenden Jahres und die
- d) Mindestabnahmemenge des laufenden Jahres.

Zur Erleichterung der Meldeverpflichtung halten die Weinbaudienststellen der Landwirtschaftskammer Meldevordrucke bereit, die auch im Internet unter "<http://www.lwk-rlp.de> - Weinbau - Qualitätsweinprüfung - Classic und Selection" als pdf-Datei heruntergeladen werden können.

Unabhängig davon hat der Abfüller - im Falle der Selbstvermarktung der Winzer oder der Erzeugerzusammenschluss, andernfalls die abfüllende Weinhandelskellerei - bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Fläche der zuständigen Stelle (in Rheinland-Pfalz der Landwirtschaftskammer) mitzuteilen, auf der Trauben für die Erzeugung von "Selection" gewonnen werden sollen. Die Weine müssen von diesen Flächen stammen. Die Rebflächen vor Ort sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Landwirtschaftskammer stellt den Betrieben dafür Kennzeichenschilder zur Verfügung.

Auf Grund des besonderen Bearbeitungsaufwandes entstehen Verwaltungskosten in Höhe von 25 € je Bewirtschaftungseinheit, die vom Meldenden zu tragen sind.

2. *Die Herkunftsangaben*

Neben dem bestimmten Anbaugebiet ist die Einzellage anzugeben. Großlage-, Bereichs- und Ortsnamen in Alleinstellung sind unzulässig.

3. *Die Lesetechnik*

Die zur Herstellung verwendeten Trauben müssen von Hand gelesen worden sein.

4. *Der Hektarertrag*

Die zur Herstellung verwendeten Trauben müssen von Rebflächen stammen, deren Hektarertrag an Wein höchstens 60 hl betrug.

5. *Die Jahrgangsangabe*

Der Jahrgang ist in der Weinbezeichnung anzugeben.

6. *Die zugelassenen Rebsorten*

Zugelassen für die Herstellung sind nur die nachfolgend aufgeführten Rebsorten. Es darf nur eine einzige Rebsorte angegeben werden. Der Wein muss mit Ausnahme der zum Süßen verwendeten Erzeugnisse ausschließlich von den nach Ziffer 1 angezeigten Flächen stammen .

Die Bezeichnung „Selection“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt.

Die Rebsorte ist in der Weinbezeichnung anzugeben. Dabei darf Ruländer nur mit den Synonymen Grauburgunder oder Grauer Burgunder und Müllerrebe nur mit der Bezeichnung Schwarzriesling angegeben werden.

Die Moste für die Grundweine und die Süßreserven müssen die angegebenen Mindestmostgewichte erreicht haben und dürfen in dem gesetzlich zulässigen Rahmen angereichert sein:

Ahr

Riesling	11,9 % vol.	88 °Oe
Frühburgunder	12,2 % vol.	90 °Oe
Spätburgunder	12,2 % vol.	90 °Oe

Mittelrhein

Riesling	11,9 % vol.	88 °Oe
Grauer Burgunder	12,2 % vol.	90 °Oe
Weißburgunder	12,2 % vol.	90 °Oe
Spätburgunder	12,2 % vol.	90 °Oe

Mosel

Riesling	11,9 % vol.	88 °Oe
----------	-------------	--------

Nahe

Riesling	11,4 % vol.	85 °Oe
Grauer Burgunder	12,2 % vol.	90 °Oe
Weißburgunder	12,2 % vol.	90 °Oe
Spätburgunder	12,2 % vol.	90 °Oe

Pfalz

Chardonnay	Saint Laurent
Gewürztraminer	Schwarzriesling
Grauer Burgunder	Spätburgunder
Rieslaner	Weißburgunder
Riesling	
Alle Sorten	12,2 % vol 90° Oe

Rheinhessen

Chardonnay	Grauer Burgunder
Frühburgunder	Silvaner
Gewürztraminer	Spätburgunder
Portugieser	Weißburgunder
Riesling	
Alle Sorten	12,2 % vol 90° Oe

7 Der Restzuckergehalt

Zugelassen ist ein Restzuckergehalt, der bei der Rebsorte Riesling maximal 12 g/l beträgt und den Säuregehalt um nicht mehr als das Eineinhalbfache übersteigt (Formel: Restzucker ≤ 12 und \leq Säure * 1,5) und bei den anderen Rebsorten die Voraussetzungen für die Geschmacksangabe "trocken" einhält.

8 Die Geschmacksangabe

Eine Geschmacksangabe darf nicht angegeben werden. Abweichend von dieser Regelung kann bis einschließlich des Jahrgangs 2003 die Geschmacksangabe "trocken" in der Weinbezeichnung angegeben werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen für die Geschmacksangabe eingehalten werden.

9 Qualitätsweinprüfung

Im Antrag auf Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer ist die Bezeichnung "Selection" anzugeben. Die Bezeichnung ist nur für Qualitätsweine zugelassen. (Nicht für Prädikatsweine, Perlwein b.A. und Sekt b.A.!)

Die sensorische Prüfung darf frühestens ab dem auf die Ernte folgenden 1. Mai vorgenommen werden. Bei der Prüfung muss der Wein die für die Bezeichnung typischen sensorischen Merkmale aufweisen.

Im Falle einer Ablehnung der Bezeichnung "Selection" ... besteht die Möglichkeit einer alternativen Prüfungsmöglichkeit als Prädikatswein, sofern die materiellen Voraussetzungen an die Einstufung Prädikatswein gegeben sind und dies zweifelsfrei in der Weinbuchführung nachvollzogen werden kann. Hierbei besteht auch die Möglichkeit eine größere geographische Einheit zu wählen (Gemeinde, Großlage, Bereich oder nur das Anbaugebiet).

10 Inverkehrbringen

Qualitätswein mit der Bezeichnung "Selection" darf nicht vor dem 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres an Dritte abgegeben werden.

Ausnahmen

Abfüller von Wein oder Sekt dürfen die Bezeichnung "Classic" oder "Selection" für Erzeugnisse, die die oben dargelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 2010 weiter verwenden, wenn sie die Bezeichnung vor dem 6. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verwendet haben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer in

Alzey	06731 9510 - 549
Bad Kreuznach	0671 793 - 0
Koblenz	0261 91593 - 0
Neustadt/Weinstraße	06321 9177 - 610
Trier	0651 94907 - 0
Wittlich	06571 9733 - 0

oder den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum des Landes.